



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

90. Jahrgang

Ansbach, 1. April 2022

Nr. 4

Seite

Inhalt

Stellenausschreibungen

- 113 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 120 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen im Seminar an staatlichen Grund- und Mittelschulen
- 123 Neubesetzung einer Abordnungsstelle in Organisationseinheit 2.7 (Umweltbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen

Prüfungen

- 125 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2022 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2022 nach ZAPO/FöL II;
neuer Prüfungsort für die schriftliche Prüfung
- 126 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2024 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Verschiedenes

- 127 Hinweis auf die Bayerischen Inklusionsrichtlinien und die Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX
- 129 MZM Friedensstifterpreis 2022
- 130 BSV-Schulleitungskongress 2022
- 131 Denkmal aktiv - Kulturerbe macht Schule
- 132 Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.; Schulaktion und Schülerwettbewerb 2022

Nichtamtlicher Teil

- 134 Funktionsstellen in der Schulleitung an privaten Förderschulen;
Ausschreibungen privater Schulträger
- 137 Stellenausschreibung vom Bezirk Mittelfranken
- 137 Rezensionen

Anlage: Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX

Die in den Texten des Mittelfränkischen Schulanzeigers verwendeten geschlechtsbezogenen Bezeichnungen, z. B. Bewerberin/Bewerber, schließen stets weibliche, männliche und diverse Personen mit ein.

Stellenausschreibungen

Wichtige Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)

Sie werden gebeten, bei Ihren Bewerbungsunterlagen grundsätzlich auf die Vorlage von Bewerbungsmappen, Kunststoffheftern, Prospekthüllen etc. zu verzichten. Da die eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, wird gebeten, der Bewerbung ausschließlich Kopien von Zeugnissen, Urkunden, Zertifikaten, Fortbildungsnachweisen usw. beizufügen.

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung ist ausschließlich das bayernweit einheitliche Formblatt "Bewerbung um eine Funktionsstelle" zu verwenden, das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann.



<https://t1p.de/mfr-bewerbung>

Einer Bewerbung auf eine Rektorinnen- bzw. Rektorenstelle muss der Nachweis über die erfolgreiche Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) als Portfolio beiliegen.

Die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen sind ausschließlich auf dem bayernweit einheitlichen Formblatt "Portfolioübersicht zur Vorqualifikation" zu erfassen, das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann. Fügen Sie es als Deckblatt den Kopien der Teilnahmenachweise bei.



<https://t1p.de/mfr-modul-a>

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die das Modul A bereits nachgewiesen haben und darüber von der Regierung von Mittelfranken ein Anerkennungsschreiben erhalten haben, legen der Bewerbung eine Kopie des Anerkennungsschreibens bei. Ein erneutes Einreichen des Portfolios ist nicht notwendig.

Freiwerdende Stellen in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern, dem Landesamt für Schule, den Schulabteilungen der Regierungen, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie den beruflichen Schulen in Bayern werden ausschließlich im Bayerischen Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung ausgeschrieben



<https://t1p.de/mfr-baymbi>

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt dabei auch den Termin für die Einreichung der Bewerbung auf dem Dienstweg an die zuständige Regierung fest.

Die in einzelnen Stellenausschreibungen angegebenen Amtszulagen entsprechen zum Stand 01.01.2021 folgenden Beträgen: AZ¹ = 219,29 €, AZ² = 283,16 €

Alle Regierungen veröffentlichen freie und freiwerdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Niederbayern



Oberbayern



Oberfranken



Oberpfalz



Schwaben



Unterfranken



<https://t1p.de/mfr-ndb> <https://t1p.de/mfr-obb> <https://t1p.de/mfr-ofr> <https://t1p.de/mfr-opf> <https://t1p.de/mfr-sch> <https://t1p.de/mfr-ufv>

Hinweis zu den Datenschutzbestimmungen

Die von Ihnen im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens eingereichten Unterlagen werden von der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen erhalten Sie unter dem rechts angegebenen Link.



<https://t1p.de/mfr-dsgvo>

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

Planstelle	Besoldung	Schulnummer Schule	Schüler
Landkreis Ansbach			
Rektorin/Rektor	A 14	6671 Grundschule Leutershausen	158
		6733 Mittelschule Leutershausen	96

Stellennummer: 40.2-5141-2-684

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule bzw. Mittelschule
- mindestens die Gesamtbewertung UB in der aktuellen Beurteilung in einem Amt der BesGr. A 13+ AZ und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion
- Verwendungseignung als Rektorin/Rektor
- Nachweis der erfolgreichen Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums)

Informationen zur Schule:

Offener Ganzttag, Vorkurse, Musikalische Schule

Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ ²	6706 Grundschule Feuchtwangen-Stadt	256
		6717 Mittelschule Feuchtwangen-Stadt	108

Stellennummer: 40.2-5141-2-685

Erneute Ausschreibung

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule bzw. Mittelschule
- mindestens die Gesamtbewertung UB in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A 12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Konrektorin/Konrektor

Informationen zur Schule:

Offener Ganzttag, Vorkurse, Schulprofil Inklusion

Rektorin/Rektor	A 13 + AZ ¹	6740 Grundschule Oberscheckenbach	96
-----------------	------------------------	-----------------------------------	----

Stellennummer: 40.2-5141-2-682

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule
- mindestens die Gesamtbewertung UB in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A 12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Rektorin/Rektor
- Nachweis der erfolgreichen Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums)

Informationen zur Schule:

Offener Ganzttag, Vorkurse, Musikalische Grundschule

Planstelle	Besoldung	Schulnummer Schule	Schüler
Rektorin/Rektor	A 14 + AZ	6750 Grundschule Schillingsfürst 6747 Mittelschule Schillingsfürst	305 105

Stellennummer: 40.2-5141-2-683

Erneute Ausschreibung, Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule bzw. Mittelschule
- mindestens die Gesamtbewertung BG in der aktuellen Beurteilung als Rektorin/Rektor der BesGr. A 13 + AZ, als Konrektorin/Konrektor der BesGr. A 13 + AZ oder als Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion oder mindestens die Gesamtbewertung UB in der aktuellen Beurteilung als Rektorin/Rektor der BesGr. A 14 oder als Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A 14 und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion
- Verwendungseignung als Rektorin/Rektor
- Nachweis der erfolgreichen Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums)

Informationen zur Schule:

Offener Ganzttag, Vorkurse, Schulprofil Inklusion

Rektorin/Rektor	A 14 + AZ	6825 Grundschule - Pr. Evangelische Schule Ansbach 6501 Mittelschule - Pr. Evangelische Schule Ansbach	171 236
------------------------	------------------	---	------------

Stellennummer: 40.2-5141-2-700

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule bzw. Mittelschule
- mindestens die Gesamtbewertung BG in der aktuellen Beurteilung als Rektorin/Rektor der BesGr. A 13 + AZ, als Konrektorin/Konrektor der BesGr. A 13 + AZ oder als Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion oder mindestens die Gesamtbewertung UB in der aktuellen Beurteilung als Rektorin/Rektor der BesGr. A 14 oder als Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A 14 und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion
- Verwendungseignung als Rektorin/Rektor
- Nachweis der erfolgreichen Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums)

Informationen zur Schule:

Offener Ganzttag, Kooperationsklassen, M-Klassen
Träger: Ev.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Ansbach

Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt

Rektorin/Rektor	A 14	6530 Grundschule Erlangen - Loschgeschule	316
------------------------	-------------	---	-----

Stellennummer: 40.2-5141-2-675

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule
- mindestens die Gesamtbewertung UB in der aktuellen Beurteilung in einem Amt der BesGr. A 13+ AZ und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion
- Verwendungseignung als Rektorin/Rektor
- Nachweis der erfolgreichen Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums)

Informationen zur Schule:

Bilinguale Grundschule Englisch, Bilinguale Grundschule Französisch

Planstelle	Besoldung	Schulnummer Schule	Schüler
Konrektorin/Konrektor A 13 + AZ ¹		6797 Grundschule Heroldsberg	315

Stellennummer: 40.2-5141-2-692

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule
- mindestens die Gesamtbewertung VE in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Konrektorin/Konrektor

Information zur Schule:

Gebundener Ganzttag

Landkreis Fürth

Rektorin/Rektor	A 14 + AZ	6813 Grundschule Roßtal	370
-----------------	-----------	-------------------------	-----

Stellennummer: 40.2-5141-2-701

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule
- mindestens die Gesamtbewertung BG in der aktuellen Beurteilung als Rektorin/Rektor der BesGr. A 13 + AZ, als Konrektorin/Konrektor der BesGr. A 13 + AZ oder als Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion oder mindestens die Gesamtbewertung UB in der aktuellen Beurteilung als Rektorin/Rektor der BesGr. A 14 oder als Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A 14 und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion
- Verwendungseignung als Rektorin/Rektor
- Nachweis der erfolgreichen Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums)

Informationen zur Schule:

Vorkurse, Kooperationsklassen, Jahrgangskombinierte Klassen, Flexible Grundschule, Sinus-Grundschule

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Konrektorin/Konrektor A 13 + AZ ¹		6892 Comenius-Grundschule Neustadt a. d. Aisch	186
--	--	--	-----

Stellennummer: 40.2-5141-2-699

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule
- mindestens die Gesamtbewertung VE in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A 12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Konrektorin/Konrektor

Information zur Schule:

Vorkurse

Planstelle	Besoldung	Schulnummer Schule	Schüler
Stadt Nürnberg			

Rektorin/Rektor	A 14	6593 Grundschule Nürnberg - Gebrüder-Grimm-Schule	259
------------------------	-------------	--	-----

Stellenummer: 40.2-5141-2-686

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule
- mindestens die Gesamtbewertung UB in der aktuellen Beurteilung in einem Amt der BesGr. A13+ AZ und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion
- Verwendungseignung als Rektorin/Rektor
- Nachweis der erfolgreichen Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums)

Informationen zur Schule:

Vorkurse, Jahrgangskombinierte Klassen, Flexible Grundschule

Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ¹	6625 Grundschule Nürnberg - Regenbogenschule	186
------------------------------	------------------------------	--	-----

Stellenummer: 40.2-5141-2-687

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule
- mindestens die Gesamtbewertung VE in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A 12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Konrektorin/Konrektor

Information zur Schule:

Vorkurse

Rektorin/Rektor	A 13 + AZ¹	6628 Grundschule Nürnberg - Astrid-Lindgren-Schule	177
------------------------	------------------------------	--	-----

Stellenummer: 40.2-5141-2-690

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule
- mindestens die Gesamtbewertung UB in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A 12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Rektorin/Rektor
- Nachweis der erfolgreichen Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums)

Information zur Schule:

Vorkurse

Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ¹	6649 Mittelschule Nürnberg - Ludwig-Uhland-Schule	334
------------------------------	------------------------------	---	-----

Stellenummer: 40.2-5141-2-688

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule
- mindestens die Gesamtbewertung VE in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A 12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Konrektorin/Konrektor

Informationen zur Schule:

Gebundener Ganzttag, M-Klassen

Planstelle	Besoldung	Schulnummer Schule	Schüler
Konrektorin/Konrektor A 13 + AZ ²		6777 Grundschule Nürnberg - Adalbert-Stifter-Schule	246
		6609 Mittelschule Nürnberg - Adalbert-Stifter-Schule	236

Stellennummer: 40.2-5141-2-685

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule
- mindestens die Gesamtbewertung UB in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A 12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Konrektorin/Konrektor

Informationen zur Schule:

Offener Ganzttag, Deutschklassen, Vorkurse

Landkreis Nürnberger Land

Konrektorin/Konrektor A 13 + AZ ¹	6765 Grundschule Velden-Hartenstein-Vorra	187
	6868 Mittelschule Velden-Hartenstein-Vorra	91

Stellennummer: 40.2-5141-2-691

Voraussetzungen:

- Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule
- mindestens die Gesamtbewertung VE in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A 12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Konrektorin/Konrektor

Informationen zur Schule:

Deutschklassen, V-Klassen

Die Mittelschule ist nur am Standort Velden angesiedelt. Die beiden Standorte Vorra und Hartenstein sind reine GS-Standorte.

Zur Beachtung:

1. Bewerben können sich nur beim Freistaat Bayern verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte gemäß den in den einzelnen Ausschreibungen angegebenen Lehrämtern.
2. Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen bzw. vorbehaltlich der Zuweisung entsprechender Planstellen.
3. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
4. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vor-

liegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Die Ausschreibungen erfolgen seit 01.01.2011 nach folgenden Einstufungen:

<i>Grundschulen, Mittelschulen Zahl der Schülerinnen und Schüler</i>	<i>Amtsbezeichnung</i>	<i>Besoldungsgruppe und Amtszulage</i>
... bis einschließlich 180	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ ¹
... mehr als 180 bis zu 360	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 A 13 + AZ ¹
... mehr als 360 bis zu 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ²
... mehr als 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor 2. Konrektorin/2. Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ² A 13 + AZ ¹

Amtszulagen (Stand: 01.01.2021): AZ¹ = 219,29 € / AZ² = 283,16 €

5. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

Das Auswahlverfahren für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungsaufbahngesetz - LbG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen/Bewerber nach dem Gesamturteil und nach Auswertung der Einzelmerkmale der aktuellen dienstlichen Beurteilung erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen/Bewerber dann durch die Regierung von Mittelfranken eingeladen werden.

Bei einer erneuten Ausschreibung kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern es nur eine Bewerbung gibt, die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin/der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

Bei einer erneuten Ausschreibung des Amtes Rektorin/Rektor der BesGr. A 14 kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

6. Eine Beförderung ist erst möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
7. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, haben ihrer Bewerbung eine Kopie des Nachweises über den Masernschutz beizufügen.

8. Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
9. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
10. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
11. Eine Funktion in der Schulleitung ist in der Regel mit anderen Funktionen nicht vereinbar. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist die Ausübung einer weiteren Funktion für maximal ein Schuljahr möglich.
12. Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung ist eine Teilzeit nur im Rahmen der erforderlichen Mindeststundenzahl möglich.
13. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
14. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an der betreffenden Schule tätig sind.
Dies gilt nicht, wenn Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt haben und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist im Formular "Bewerbung um eine Funktionsstelle" eine entsprechende Erklärung abzugeben.
15. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:
Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).
Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren.
16. Vorlagetermine:
 - a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **14. April 2022**
 - b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **20. April 2022**
 - c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **22. April 2022**

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen im Seminar an staatlichen Grund- und Mittelschulen

Planstelle	Besoldung	Einsatzbereich
Förderlehrerin/Förderlehrer (m/w/d) für die Leitung eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen	A 12	Regierungsbezirk Mittelfranken

Geschäftszeichen: 40.2-5193-2-43

Erneute Ausschreibung

Voraussetzungen:

- Lehramt Förderlehrer
- mindestens die Gesamtbewertung BG in der aktuellen Beurteilung als Förderlehrerin/Förderlehrer der BesGr. A 10 und eine mindestens vierjährige Dienstzeit in diesem Amt
- Verwendungseignung als Seminarleiterin/Seminarleiter

Es wird erwartet:

- sichere Kenntnis der aktuellen Unterrichtsgestaltung in der Grund- und Mittelschule
- effektives Zeit- und Organisationsmanagement
- Vertrautheit mit Moderations- und Präsentationsmethoden
- umfassende Beratungskompetenz
- hohe berufliche Professionalität
- Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerbildung
- Übernahme der Koordinationsaufgaben für Förderlehrkräfte im Regierungsbezirk

Seminarrektorin/Seminarrektor (m/w/d) für die Leitung eines Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Grundschulen	A 13 + AZ¹	Schulamtsbereiche Nürnberger Land, Stadt Nürnberg, Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt
---	------------------------------	--

Geschäftszeichen: 40.2-5193-2-44

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule
- mindestens die Gesamtbewertung UB in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A 12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Seminarrektorin/Seminarrektor

Es wird erwartet:

- sichere Kenntnis der aktuellen Unterrichtsgestaltung in der Grundschule
- effektives Zeit- und Organisationsmanagement
- Vertrautheit mit Moderations- und Präsentationsmethoden
- umfassende Beratungskompetenz
- hohe berufliche Professionalität
- Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerbildung

Planstelle	Besoldung	Einsatzbereich
Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer (m/w/d) für die Leitung eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrkräften im Bereich Ernährung und Gestaltung mit Erweiterungsfach Kommunikationstechnik	A 12	Regierungsbezirk Mittelfranken
Geschäftszeichen: 40.2-5193-2-45		
Voraussetzungen:		
<ul style="list-style-type: none">- Lehramt Fachlehrer- mindestens die Gesamtbewertung BG in der aktuellen Beurteilung als Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer der BesGr. A 11 und eine mindestens vierjährige Dienstzeit in diesem Amt- Verwendungseignung als Seminarleiterin/Seminarleiter		
Es wird erwartet:		
<ul style="list-style-type: none">- Lehrbefähigung im Fach Textverarbeitung/Kommunikationstechnik oder die Bereitschaft, diese Lehrbefähigung in den nächsten zwei Jahren zu erwerben- Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Fachlehrerausbildung (z. B. als Praktikumslehrkraft, Betreuungslehrkraft, Zweitprüferin/Zweitprüfer, Tutorin/Tutor)- sichere Kenntnis der aktuellen Unterrichtsgestaltung in der Grund- und Mittelschule- effektives Zeit- und Organisationsmanagement- Vertrautheit mit Moderations- und Präsentationsmethoden- umfassende Beratungskompetenz- hohe berufliche Professionalität- Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung		

Zur Beachtung:

1. Die Stellen werden hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Bewerben können sich nur beim Freistaat Bayern verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte gemäß den in den einzelnen Ausschreibungen angegebenen Lehrämtern.
2. Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich der Zuweisung einer ausreichenden Zahl von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern für die in den einzelnen Ausschreibungen angegebenen Lehrämtern sowie vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstelle.
3. Die Seminarleiterfunktion ist grundsätzlich nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.
4. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P 7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63 f.), wird hingewiesen.

Die in der Ausschreibung angegebenen Mindestanforderungen sind Voraussetzung für die Beförderung in Funktionsämter.

5. Das Auswahlverfahren für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz - LlbG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen/Bewerber nach dem Gesamturteil und nach Auswertung der Einzelmerkmale der aktuellen dienstlichen Beurteilung erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen/Bewerber dann durch die Regierung von Mittelfranken eingeladen werden.

Bei einer erneuten Ausschreibung kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern es nur eine Bewerbung gibt, die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin/der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

6. Die Übertragung des Amtes der ausgeschriebenen Besoldungsgruppe ist erst möglich, wenn die entsprechende Planstelle zur Verfügung steht sowie die sonstigen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
7. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, haben ihrer Bewerbung eine Kopie des Nachweises über den Masernschutz beizufügen.
8. Versetzungen auf Funktionsstellen werden so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstsitz an einer Schule innerhalb des genannten Einsatzbereiches liegen muss. Bei Bewerbungen von außerhalb wird die Bereitschaft vorausgesetzt, den Dienstsitz an eine Grund- oder Mittelschule innerhalb des Einsatzbereiches zu verlegen. Eine formlose Bereitschaftserklärung ist der Bewerbung beizufügen.
10. Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass voraussichtlich in der letzten Woche der Sommerferien 2022 eine Fortbildung für neu ernannte Seminarleitungen stattfindet.
11. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten/des Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art.8 Abs. 3 BayGLG).
12. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
13. Die Stellen sind nicht teilzeitfähig. Familienpolitische Teilzeiten bleiben hiervon unberührt, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
14. Vorlagetermine:
Bewerbungen sind bis spätestens **12. April 2022** bei dem für die Bewerberin/den Bewerber zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art (siehe Koordinationsaufgaben)
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung
3. eine Erklärung, dass mit dem in der Ausschreibung genannten Dienstbereich Einverständnis besteht.

Die Staatlichen Schulämter leiten die Bewerbungen bis **19. April 2022** an die Regierung weiter und fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Neubesetzung einer Abordnungsstelle in Organisationseinheit 2.7 (Umweltbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen

Zum KMS vom 22.03.2022, Nr. IV.9-BP4113.0/25/1

Zum 1. August 2022 ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen eine Stelle in der Organisationseinheit

2.7: Umweltbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung

- befristet auf in der Regel fünf bis sieben Jahre - neu zu besetzen. Die Tätigkeit ist schulartübergreifend und erfolgt im Rahmen einer Abordnung. Eine Beförderung entsprechend den jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien, derzeit bis zur Besoldungsgruppe A 14 + AZ bzw. A 15, ist möglich.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte (m/w/d) aller Schularten in den Besoldungsgruppe A 12 bis A 14 mit mehrjähriger Berufserfahrung nach der Verbeamtung auf Lebenszeit. Diese Ausschreibung richtet sich nicht an Lehrkräfte in der Erweiterten Schulleitung an Realschulen.

Ferner werden vorausgesetzt:

- Ein überdurchschnittliches Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung. Folgende Einzelkriterien werden als wesentlich im Rahmen einer ggf. nötigen Binnendifferenzierung der dienstlichen Beurteilungen festgelegt:
 - Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
 - Unterrichtserfolg
 - Zusammenarbeit
 - Berufskennntnisse und ihre Erweiterung
- Gute Kenntnisse in der Planung und Durchführung von Aktionen und Projekten zum Thema Umweltbildung, Klimaschutz und BNE, nachgewiesen durch eine von der Schulleitung bestätigte eigene stichpunktartige Auflistung
- Nachgewiesene Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen der schulinternen (SCHILF) und/oder regionalen (RLFB) und/oder zentralen (ALP) Lehrerfortbildung

Wünschenswert sind zudem:

- Ein Nachweis des Besuchs führungsrelevanter Fortbildungen
- Gute Kenntnisse zum aktuellen Sachstand in den Bereichen Klimawandel, Klimaschutz, Energiewende, globales Lernen und Biodiversität
- Eine gute Vernetzung mit außerschulischen Partnern im Bereich Umweltbildung und BNE.

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen vorausgesetzt:

- Ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des analogen und digitalen Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- Ein sicherer und angemessener Umgang mit Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern
- Ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen und Innovationsbereitschaft im eigenen Tätigkeitbereich
- Sichere Urteilskompetenz in strategischen Fragen der Weiterentwicklung der technischen Anforderungen an die IT an Schulen

- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung in Fragestellungen, Formen, Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und zur Umsetzung der sich für die Lehrerfortbildung ergebenden Schlussfolgerungen
- Kenntnis der Struktur der Staatlichen Lehrerfortbildung gemäß KMBek zur Lehrerfortbildung in Bayern vom 9. August 2002

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Aufgabenbeschreibung:

Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigener Lehrtätigkeit) und Evaluation von Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Lehrgängen unter Berücksichtigung des aktuellen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung in folgenden Bereichen bzw. für folgende Zielgruppen:

- Lehrkräfte aller Schularten. Mitglieder der Koordinierungsgruppe für Umweltbildung bzw. Umweltbeauftragte der Schulen
- Fachberatungen für Umwelterziehung, Klimaschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung bei den Staatlichen Schulämtern
- Umweltmultiplikatoren der Berufsschulen und FOS/BOS
- Lehrkräfte und Schulleitungen im Bereich der Schulentwicklung, u. a. Klimaschule Bayern
- Landesarbeitsgemeinschaft Umweltbildung (LAG)
- Enge Zusammenarbeit mit zahlreichen Kooperationspartnern der ALP (ANL, LfU, BBV, LBV, BN etc.)

Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten/der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- Fachliche und methodisch-didaktische Beiträge im Rahmen von Präsenz- und Online-Fortbildungen zu den o. g. Themen in enger Kooperation mit dem E-Learning-Kompetenzzentrum und der Stabsstelle *Medien.Pädagogik.Didaktik | eSessions zentral - regional* der ALP
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Kontaktpflege zur Fach- und Verbandspresse

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienort gewährleistet. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern durch Jobsharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist. Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern vom 27.04.2021 (BayMBI. Nr. 332), Az. II.5-BP4010.2/23/19, bzw. Abschnitt B Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 272)).

Aussagekräftige Bewerbungen (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung, oben genannte Nachweise) und unter Angabe des Aktenzeichens IV.9-BP4113.0/25/1 bis **7. April 2022** auf dem Dienstweg zu richten an

**Akademie für Lehrerfortbildung
und Personalführung Dillingen
Direktor Dr. Alfred Kotter
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7
89407 Dillingen**

sowie Kopie an

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat IV.9
Salvatorstraße 2
80333 München.**

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird gebeten, die Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich in digitaler Form per E-Mail an sabrina.gindl@stmuk.bayern.de sowie direktor@alp.dillingen.de zu senden.

Für weitere Auskünfte steht Herr Dr. Glaser (Tel.: 089 2186-1626) gerne zur Verfügung.

Dr. Moritz Glaser, Studienrat

Anmerkung der Regierung:

Bewerberinnen/Bewerber im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken werden gebeten, ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **7. April 2022** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Mittelfranken, Bereich 4 - Schulen -, Promenade 27, 91522 Ansbach, einzureichen und zeitgleich per E-Mail in digitaler Form an anika.eibl@reg-mfr.bayern.de zu senden.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Prüfungen

**Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2022 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2022 nach ZAPO/FöL II;
neuer Prüfungsort für die schriftliche Prüfung**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. März 2022,
Gz.: 40.2-5196-14-3 (FL) / 40.2-5197-14-3 (FöL)**

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Die schriftliche Prüfung für Fach- und Förderlehrer findet entgegen der Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Dezember 2021 (veröffentlicht im Mittelfränkischen Schulanzeiger 1/2022, Seite 20) am Montag, 11. April 2022 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr im **Tageszentrum Onoldia, Nürnberger Straße 30/Hofwiese 1 in 91522 Ansbach** statt.

Bzgl. der weiteren Hinweise im Rahmen der Ablegung der schriftlichen Prüfung wird auf die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Dezember 2021, veröffentlicht im Mittelfränkischen Schulanzeiger vom 2. Januar 2022, Seite 20, verwiesen.

Hinweis der Regierung:

Die Schulleitungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer an ihrer Schule den neuen Prüfungsort zur Kenntnis nehmen.

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2024 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Februar 2022, Az. VI.2-BS 9153-7a.1 841

(Veröffentlichung BayMBI. 2022 Nr. 148 vom 02.03.2022)

1. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare (m/w/d), die den Vorbereitungsdienst im Februar 2022 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689) begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2024 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428) in der jeweils gültigen Fassung teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit von Montag, 20. Juni 2022 bis Freitag, 22. Juli 2022 und von Montag, 17. Oktober 2022 bis Freitag, 17. Februar 2023 an den Seminarschulen,
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit von Montag, 17. April 2023 bis Freitag, 21. Juli 2023 an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit von Montag, 25. September 2023 bis Freitag, 27. Oktober 2023,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit von Montag, 25. September 2023 bis Freitag, 27. Oktober 2023.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare (m/w/d), die den Vorbereitungsdienst im Februar 2022 begonnen und durch Erste Staatsprüfung oder anerkanntes universitäres Zertifikat ein Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen abzulegen. Die Prüfungslehrprobe ist zu den in Nr. 1, Spiegelstrich 1 oder 2 genannten Zeiträumen, die mündliche Prüfung zu dem in Nr. 1, Spiegelstrich 4 genannten Zeitraum zu absolvieren.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare (m/w/d) haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung bzw. ein universitäres Zertifikat in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

3. An der Zweiten Staatsprüfung Februar 2024 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) teil, die die Zweite Staatsprüfung Februar 2023 nicht bestanden haben und die zur

Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit von Montag, 17. April 2023 bis Freitag, 21. Juli 2023 ab. Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Nr. 1.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer (m/w/d) das Thema hierfür bis zum 17. Februar 2023 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum 16. Dezember 2022 zu richten.

4. Zur Zweiten Staatsprüfung Februar 2024 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals im Februar 2023 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die die Zweite Staatsprüfung Februar 2023 bestanden haben, sich bis spätestens 1. März 2023 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber (m/w/d) zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d), dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an die jeweils zuständige Regierung zu richten.

Kandidatinnen und Kandidaten (m/w/d), die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter Nr. 1 genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit von Montag, 17. April 2023 bis Freitag, 21. Juli 2023 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Stefan Graf, Ministerialdirektor

Verschiedenes

Hinweis auf die Bayerischen Inklusionsrichtlinien und die Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX

Seit 1. Juni 2019 gelten die Bayer. Inklusionsrichtlinien - Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern - (BayInKIR). Die amtliche Fassung wurde im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBl. 2019 Nr. 165, <https://t1p.de/Bayerische-Inklusionsrichtlinien>) veröffentlicht.



Die Bayer. Inklusionsrichtlinien sowie das DAISY-Hörbuch der Bayer. Inklusionsrichtlinien stehen außerdem auf der Seite des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter <https://t1p.de/stmfh-bayern-inklusionsrichtlinien> zum Download bereit.



Die Regierung von Mittelfranken, der Bezirkspersonalrat, die Bezirksschwerbehindertenvertretung, der Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Schwerbehindertenvertretung für Förderschulen und Schulen für Kranke haben im Jahr 2018 eine ergänzende Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schule für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Mittelfranken geschlossen, die Leitlinien und Hilfen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich enthält. Diese trat mit Wirkung vom 8. März 2018 in Kraft.

Die Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX wurde als Anlage im Mittelfränkischen Schulanzeiger Nr. 6/2018 (<https://t1p.de/Inklusionsvereinbarung-Mfr-SchAnz>) veröffentlicht, ist auf der Seite des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter <https://t1p.de/km-bayern-inklusionsvereinbarungen> abrufbar und ist diesem Schulanzeiger als Anlage beigelegt.



<https://t1p.de/Inklusionsvereinbarung-Mfr-SchAnz>



<https://t1p.de/km-bayern-inklusionsvereinbarungen>

Gem. Nr. 15.2 der Bayer. Inklusionsrichtlinien sind alle Dienststellenleitungen, die Inklusionsbeauftragten gemäß § 181 SGB IX, die Personalvertretungen, die Gleichstellungsbeauftragten und die Schwerbehindertenvertretungen über die Bekanntmachung der Bayerischen Inklusionsrichtlinien - Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern zu unterrichten. Außerdem sind alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter von Personal- und Organisationsangelegenheiten sowie die schwerbehinderten Beschäftigten über den Inhalt dieser Bekanntmachung zu unterrichten. Die Unterrichtung ist in jährlichem Abstand zu wiederholen.

Die nachgeordneten Stellen werden darauf hingewiesen, dass **allen** beschäftigten schwerbehinderten Menschen sowie allen Dienststellen- und Schulleitungen außerdem ein Exemplar der Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schule für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Mittelfranken zur Verfügung gestellt werden muss. Sollte dies im Einzelfall noch nicht erfolgt sein, wird gebeten, dies umgehend nachzuholen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass **jede** Mitteilung über eine erstmalige Anerkennung eines „Grades der Behinderung“ (GdB) oder dessen Änderung **stets** und unverzüglich an

- die zuständige personalverwaltende Stelle und
- die zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen

weiterzuleiten ist. Eine Erfassung im Schulverwaltungsprogramm ASV reicht hierfür **nicht** aus. Dies gilt auch dann, wenn der festgestellte GdB bzw. dessen Änderung im konkreten Fall keine unmittelbaren Veränderungen im Arbeitsalltag nach sich ziehen.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

MZM Friedensstifterpreis 2022



Heldinnen und Helden gesucht



Vorbilder ins Licht!

- Kleine und große Menschen, die in Eurer Schule Frieden stiften
- Vorbilder, die sich für ein gutes Miteinander einsetzen

Bewerbungsfrist: 15. März bis 10. Oktober 2022
Ausschreibung in ganz Bayern
Preisverleihung: 15. November 2022 in München

Schirmherr Dieter Reiter - Münchens Oberbürgermeister

Alle Infos und Unterlagen zum MZM Friedensstifterpreis unter:
mzm-friedensstifterpreis.de

Der MZM Friedensstifterpreis wird ermöglicht durch ARAG SE





BSV-Schulleitungskongress 2022
Sonntag, 29. Mai bis Dienstag, 31. Mai 2022 in Kloster Banz
Resiliente Schulleitung
Selbstwirksamkeit - Neue Werte - Verantwortungskultur

Sonntag, 29.05.2022

ab 15 Uhr	Anreise
15:30 Uhr	Empfang
16:00 Uhr	Begrüßung (Thomas M. Klotz, HSS; Andreas Fischer, BSV-Vorsitzender)
16:30 Uhr	Museumspädagogik im Museum Kloster Banz Kollegialer Austausch auf der Terrasse
19:00 Uhr	Abendessen
19:30 Uhr	Get together: Aktuelle Herausforderungen in der Bildungspolitik

Montag, 30.05.2022

9:00 Uhr	Einführung in die Themen und Vorstellung der Referent(inn)en ¹
10:00 Uhr	Markus Ferber (<i>Mitglied d. Europäischen Parlaments, Vorsitzender der HSS</i>) „Werte, die die Bildung leiten sollen“ (AT) Vortrag und Diskussion
10:30 Uhr	Kaffeepause
11:00 Uhr	Gesprächskreise
12:00 Uhr	Mittagessen
14:00 Uhr	Prof. Dr. Stephan Huber (<i>Päd. Hochschule in Zug/Schweiz, Leiter des IBB; Veranstalter des ‚World Education Leadership Symposium‘</i>) „Resilienz in der Schulleitung - Schulentwicklung und Schulleitung auf die Qualität von Schule und Bildung fokussieren und dabei „Das Richtige richtig machen“, - aber wie?
15:30 Uhr	Kaffeepause
16:00 Uhr	Parallel stattfindende Workshops: <ul style="list-style-type: none"> - Mascha Ibeschitz (<i>executive leadership coach, Wien</i>) „... vom Batterieladen und Aufzugfahren“ - Dr. habil. Martin Daumiller (<i>Uni Augsburg</i>) Selbstwirksamkeit - Mathias John (<i>Referent für Schulentwicklung</i>) Das AFRA-Konzept, ein werteorientiertes Schulmodell des Schulwerks der Diözese Augsburg - Sandra Schmid (<i>Heilpraktikerin, Yoga- & Meditationslehrerin</i>) „time out“ - Klaus-Peter Brüinig (<i>Regierung von Schwaben; Stärkentrainer</i>) Stärkenorientierte Personalführung - ein Beitrag zur Resilienz im Team
18:30 Uhr	Abendessen
20:00 Uhr	offener Austausch

¹ Vorbehaltlich notwendiger Änderungen im Programm!

Dienstag, 31.05.2022

- 9:00 Uhr **Dr. Notker Wolf** (*OSB, ehem. Abtprimas des Klosters St. Ottilien*)
„Verantwortungskultur? - Systeme in herausfordernden Zeiten - auf wen hören?“
- 10:00 Uhr Kaffeepause
- 10:30 Uhr Parallel stattfindende Workshops:
- **Mascha Ibeschitz** (*executive leadership coach, Wien*)
„... vom Batterieladen und Aufzugfahren“
 - **Dr. habil. Martin Daumiller** (*Uni Augsburg*)
Selbstwirksamkeit
 - **Mathias John** (*Referent für Schulentwicklung*)
Das AFRA-Konzept, ein wertorientiertes Schulmodell des Schulwerks der Diözese Augsburg
 - **Sandra Schmid** (*Heilpraktikerin, Yoga- & Meditationslehrerin*)
„time out“
 - **Thomas Senser** (*Vice Präsident Konzerncontrolling*)
Führung in der freien Wirtschaft unter den Aspekten Werte & Resilienz bei BMW in Europa und Asien
- 12:00 Uhr Tagungsresümee und Verabschiedung der Teilnehmenden
- 12:30 Uhr Mittagessen

Kongressleitung:

Beate Altmann, Rektorin der Grundschule Neu-Ulm Stadtmitte

Stephanie Brünig, Rektorin der Grundschulen Nersingen und Oberfahlheim

Prof. Dr. Peter O. Chott, Leiter des Instituts für Pädagogische Führung und Fortbildung im Bayerischen Schulleitungsverband e.V.

Thomas M. Klotz, Referent für Bildung, Hochschulen, Kultur der Hanns-Seidel-Stiftung

Margit Vogt, Rektorin der Johann-Strauß-Grundschule Augsburg-Haunstetten

Tagungsort:

Bildungszentrum Kloster Banz

96231 Bad Staffelstein Telefon: 09573 337-0 Fax: 09573 337-733

E-Mail: banz@hss.de

Website: <https://www.hss.de/bildungszentren/kloster-banz/>



<https://t1p.de/hss-kloster-banz>

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie die Teilnehmerhinweise der HSS während der Corona-Zeit:

<https://t1p.de/hss-corona-teilnehmerhinweise>



Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage ist der Zutritt nicht gestattet.

„denkmal aktiv - Kulturerbe macht Schule“

Das Schulprogramm der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

„denkmal aktiv - Kulturerbe macht Schule“ ist das Schulprogramm der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, mit dem die Stiftung, gemeinsam mit ihren Partnern, seit 2002 bundesweit schulische Projekte zu den Themen Kulturerbe und Denkmalschutz fördert.

Als einer der vielen Partner regt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Museumsakademie Schulen im Freistaat an, das baukulturelle Erbe ihrer Heimat zu erkunden, an seinem Beispiel Fragen zu kulturgeschichtlichen, bauli-

chen und künstlerischen Entwicklungen nachzugehen und das Denkmal als einen Ort kennenzulernen, der Geschichte(n) erzählt.

Denkmale erleben, dabei das kulturelle Erbe als Teil der eigenen Geschichte kennenlernen und sich für seinen Erhalt engagieren - das sind Idee und Ziel von „denkmal aktiv“.

„Denkmal aktiv“ bildet den Rahmen für schulische Projekte zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen, im Unterricht, in schulischen Arbeitsgemeinschaften oder als Angebot im Ganztage. Schulteams aus einer oder mehreren Lerngruppe(n), Lehrkräften und fachlichen Partnern beschäftigen sich im Verlauf des Schuljahres mit einem Kulturdenkmal ihrer Region.

Bewerben können sich allgemein- und berufsbildende Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe. Grundschulen sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern sie sich mit Teams der Jahrgangsstufen 5 und 6 bewerben. Die Teilnahme an „denkmal aktiv“ ist als einzelne Schule oder in Zusammenarbeit von zwei Schulen möglich. Jahrgangs- und schulartübergreifende Ansätze begrüßt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ausdrücklich.

Schulteams, bestehend aus Schülern, Lehrern und fachlichen Partnern, beschäftigen sich im Verlauf des Schuljahres mit einem Kulturdenkmal ihrer Region - sei es im Unterricht, in Schul-AGs oder als Angebot im Ganztage. Authentische Geschichtsorte entdecken und so die Bedeutung unseres Kulturerbes kennen und schätzen lernen - das sind die Ziele des Förderprogramms. Die Schulen, die für die Teilnahme an „denkmal aktiv“ ausgewählt werden, erhalten für die Durchführung der Projekte eine **finanzielle Förderung** sowie eine fachlich-koordinierende Begleitung durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

Als Förderschwerpunkt ergänzend hinzugekommen ist die Ausschreibung „Schädliche Umwelteinflüsse auf das Kulturerbe anschaulich im Schulunterricht vermitteln“. Hier werden die Schulteams durch Schülerlabore begleitet. Mit dem von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt unterstützten Kooperationsprojekt rufen die Partner in einer eigenen Ausschreibung dazu auf, schädliche Umwelteinflüsse auf das Kulturerbe in den Blick zu nehmen. Auch hier können sich Klassen aller Schularten ab der 5. Klasse bewerben.

Interessierte Schulen können sich **bis 2. Mai 2022** mit einer Projektidee um eine Teilnahme im **Schuljahr 2022/23** bewerben. Weitere Informationen sowie sämtliche Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen stehen unter <https://t1p.de/denkmal-aktiv> zum Download bereit.



Im Rahmen ihres Schulprogramms stellt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz auf ihrer Internetseite auch Unterrichts- und Lehrmaterialien zu den Themen Kulturerbe und Denkmalschutz zum Download bereit. Sie zeigen Möglichkeiten auf, wie die Projektarbeit am Denkmal gut mit dem Unterricht zu verbinden ist.

Über eine rege Beteiligung wären wir sehr erfreut.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.; **Schulaktion und Schülerwettbewerb 2022**

Der Landesverband Bayern im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. informiert über seine landesweite **Schulaktion 2022** unter dem Motto „**Gemeinsam für den Frieden**“.

Ziel der friedenspädagogischen Arbeit des Volksbundes ist es, Jugendliche und junge Erwachsene über die aktive Auseinandersetzung mit den Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft zu Friedensliebe, Völkerverständigung und bewusster Auseinandersetzung mit der Geschichte zu ermuntern.

Dafür bietet der Volksbund zahlreiche Aktivitäten an. Schulprojekte auf Kriegsgräberstätten im In- und Ausland, pädagogisches Material für den Schulunterricht (Module, Handreichungen, Ausstellungen), Klassenfahrten zu den Jugendbegegnungsstätten, Internationale Jugendbegegnungen in den Ferien und vieles mehr! Weitere Informationen zu den vielfältigen Bildungsangeboten können online unter <https://t1p.de/volksbund-jugend-und-bildung> abgerufen werden.



Des Weiteren führt der Landesverband Bayern im Jahr 2022 einen Schülerwettbewerb zu dem Thema „**Kriegsgräberstätten als Lernorte der Geschichte?**“ durch. An dem Schülerwettbewerb können sich Schülerinnen und Schüler aller Schularten in Bayern beteiligen. Es sind sowohl Gemeinschaftsbeiträge als auch Arbeiten einzelner Schülerinnen und Schüler willkommen. Einsendeschluss für die Beiträge ist der 15. Februar 2023. Für die drei ersten Plätze gibt es Geldpreise im Gesamtwert von 1500 Euro sowie Sonderpreise für weitere herausragende Beiträge. Details zu diesem Wettbewerb können unter <https://t1p.de/volksbund-bayern-schuelerwettbewerb2022> abgerufen werden.



In diesem Zusammenhang weisen wir noch auf das Drei-Jahres-Thema des Volksbundes „Helden - Täter - Opfer“ hin. Zum Bildungspaket gehören eine pädagogische Handreichung mit Unterrichtsideen, Ausstellungselemente mit Erkundungsbögen und ein Modul für die pädagogische Arbeit auf Kriegsgräberstätten, das im Herbst erscheinen wird. Geschnürt haben das Paket der Landesverband und der Fachbereich Friedenspädagogisches Arbeiten an Schulen und Hochschulen. Die Handreichung wird erstmals auch vollständig in der Mediathek zum Download angeboten und ist über folgenden Link in der Mediathek abrufbar: <https://t1p.de/volksbund-mediathek-bildungspaket>. Die Handreichung sowie alle Einzelbeiträge der Handreichung befinden sich im neuen registrierungspflichtigen Bereich (kostenlos) der Mediathek.



Die Bedeutung der Kriegsgräberstätten als Mahnmale für den Frieden hat der ehemalige EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker treffend formuliert: „**Wer an Europa zweifelt, wer an Europa verzweifelt, der sollte Soldatenfriedhöfe besuchen**“. Die Aufgabe des Volksbundes ist der Erhalt dieser Kriegsgräberstätten - auf denen nicht nur gefallene Soldaten, sondern auch zahlreiche zivile Tote und Opfer des NS-Regimes ruhen -, um sie zu **Lernorten der Geschichte** weiterzuentwickeln und in die Zukunft zu wirken.

Für seine Bildungsarbeit, die von der Kultusministerkonferenz uneingeschränkt empfohlen wird, wurde der Volksbund mit dem Prädikat „Wertebotschafter“ ausgezeichnet.

Der Volksbund finanziert seine Arbeit überwiegend aus Spenden und bittet daher, mit den Schülerinnen und Schülern eine interne Schulsammlung durchzuführen oder sich an dem Gedenkzeremonienverkauf des Volksbundes zu beteiligen. Zu Möglichkeiten und Ablauf beraten gerne die Bezirksgeschäftsstellen (Bezirksverband Mittelfranken, Siemensstr. 1, 90459 Nürnberg, Tel.: 0911 447705, Fax: 0911 4469654, E-Mail: bv-mittelfranken@volksbund.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident von Mittelfranken
Bezirksvorsitzender

Johannes-Jürgen Saal
Abteilungsleiter
Leiter des Bereichs Schulen bei der Regierung von Mittelfranken

Nichtamtlicher Teil

Hinweise zu den Stellenangeboten:

Die Inserate bzw. Stellenanzeigen Dritter werden diesen als reine Serviceleistung beziehungsweise als Hinweis angeboten. Für die Inhalte sind die Anbieter des jeweiligen Stelleninserats ausschließlich selbst verantwortlich. Die Regierung von Mittelfranken macht sich diese Inhalte nicht zu Eigen und übernimmt keine Haftung. Obwohl die Inhalte sorgfältig geprüft wurden, wird keine Garantie und Verantwortung dafür übernommen, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind.

Funktionsstellen in der Schulleitung an privaten Förderschulen; Ausschreibungen privater Schulträger

Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH

2. Ausschreibung

Die Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH (RDJ) suchen für ihr Sonderpädagogisches Förderzentrum in Altdorf zum Beginn des Schuljahres 2022/23

eine stellvertretende Schulleitung (m/w/d)
(BesGr. A 15)

Das Sonderpädagogische Förderzentrum erzieht, unterrichtet und fördert im laufendem Schuljahr ca. 190 Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung in drei Gruppen der schulvorbereitenden Einrichtung, in 15 Klassen (davon drei Ganztagsklassen) und darüber hinaus über die Mobile Sonderpädagogische Hilfe und den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst in allgemeinen Schulen.

Wir suchen eine gestaltungsfreudige, durchsetzungsfähige und engagierte Führungspersönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz, die entsprechend des Leitbilds und der Führungsgrundsätze der Rummelsberger Diakonie in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Schülerinnen und Schüler und Eltern, dem Kollegium sowie den Verantwortlichen beim privaten Träger, in Tagesstätten-, Heim- und Hortleitung und der Regierung die inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der Schule verantwortungsbewusst mitgestaltet.

Voraussetzungen:

Qualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik, Lernbehindertenpädagogik und/oder Sprachbehindertenpädagogik und/oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir u.a.:

- Langjährige Unterrichtserfahrung in verschiedenen Bereichen eines Sonderpädagogischen Förderzentrums, vor allem Leitung und Koordination im Bereich Mittel- und Oberstufe
- Erfahrungen bei der nachhaltigen Unterstützung der laufenden Schulentwicklungsprozesse, wie jahrgangsübergreifende Eingangsstufe und Umgestaltung des Unterrichtsvormittags zugunsten der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften
- Erfahrungen und Kompetenzen in der Leitung und Koordination des MSD sowie in der Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen
- Enge Zusammenarbeit und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Inklusion
- Fähigkeit, flexibel mit den komplexen Anforderungen eines Sonderpädagogischen Förderzentrums an zwei Standorten umzugehen
- Kreativität bei der Planung und Gestaltung innovativer Projekte der inneren und äußeren Schulentwicklung
- Bereitschaft und Fähigkeit zu einer effizienten und pädagogisch begründeten interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie externen Einrichtungen

- Kompetenz und Erfahrung in der öffentlichen Darstellung und Vertretung der Schule
- Kooperativer Führungsstil sowie Erfahrung und Kompetenz im Bereich Organisation
- Kreative und konstruktive Mitarbeit in den Gremien der Rummelsberger Diakonie
- Gute PC und EDV-Kenntnisse zur Unterstützung des weiteren Ausbaus der schulischen Digitalisierung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bereit sein, sich zum Dienst in die Private Schule zu ordnen zu lassen. Voraussetzung dafür ist die Loyalität gegenüber Kirche und Diakonie.

Bewerbungen sind bis zum **22.04.2022** an die Rummelberger Dienste für junge Menschen gGmbH, Herrn Thomas Bärthlein, Rummelsberg 5, 90592 Schwarzenbruck, zu richten.

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte:

1. Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen bzw. vorbehaltlich der Zuweisung entsprechender Planstellen. Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Lehrkräfte beim Freistaat Bayern (unbefristet beschäftigte Lehrkräfte oder Beamte/Beamtinnen (w/m/d)) in Betracht, die die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen in der geforderten Fachrichtung aufweisen.

Bewerberinnen/Bewerber reichen eine Kopie der Bewerbung - mit gleichzeitiger Antragstellung auf Zuordnung zur Dienstleistung beim privaten Schulträger unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn nach Art. 33 Abs. 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) - bei der für sie zuständigen Schulleitung **zu dem vom privaten Schulträger vorgegebenen Bewerbungstermin** ein.

Die Schulleitung leitet die Kopie der Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme **innerhalb einer Woche** an die Regierung von Mittelfranken weiter.

2. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen. Die in der Ausschreibung angegebenen Mindestanforderungen sind Voraussetzung für die Beförderung in Funktionsämter.

Das Auswahlverfahren für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz - LlbG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen/Bewerber nach dem Gesamturteil **und nach Auswertung der Einzelmerkmale der aktuellen dienstlichen Beurteilung** erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen/Bewerber dann durch die Regierung von Mittelfranken eingeladen werden.

Bei einer erneuten Ausschreibung kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin/der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

3. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Stellen wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
4. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle ist eine nachhaltige

Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Bei der Ermittlung der erforderlichen Schülerzahl bleiben Schulvorbereitende Einrichtungen unberücksichtigt.

5. Eine Beförderung ist nur möglich, wenn die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden sowie nur dann, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
6. Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Förderschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
7. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:
Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).
Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
8. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.
9. Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung ist eine Teilzeit nur im Rahmen der erforderlichen Mindeststundenzahl möglich.
10. Um die Stellenbesetzungen im vorgegebenen Zeitrahmen abschließen zu können, wird von den nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Lehrkräften mit Versetzungsabsicht an eine Schule, für welche der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes eröffnet ist, ein Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes benötigt (vgl. KMS vom 19. Mai 2020 Az. VI.7-BP 9009-7b.20 077).

Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung verwenden Sie bitte ausschließlich das bayernweit einheitliche Formblatt **"Bewerbung um eine Funktionsstelle"** das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann.



<https://t1p.de/mfr-fs-bewerbung>

Erfassen Sie die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen zum Modul A bitte ausschließlich auf dem bayernweit einheitlichen Formblatt **"Portfolioübersicht - zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter - Modul A"** das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann und fügen Sie es als Deckblatt den Teilnahmenachweisen (bitte Kopien vorlegen) bei.



<https://t1p.de/mfr-fs-modul-a>

Beide Formblätter finden Sie unter den angegebenen Internetadressen.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsleiter

STELLENAUSSCHREIBUNG



Beim **Bezirk Mittelfranken** ist für die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache, Nürnberg, zum Beginn des Schuljahres 2022/23 die Stelle einer/eines

FACHLEHRERIN/FACHLEHRERS (M/W/D)
FÜR LAGERLOGISTIK

in Teilzeit mit einem Stundenumfang von 14 Wochenstunden zu besetzen.

Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis EG 10 TVöD-VKA zzgl. zustehender Zulagen möglich. Im Beamtenbereich bestehen Beförderungsmöglichkeiten bis A 11 + Z.

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin der Berufsschule, Frau Sonderschulrektorin Mirbeth (Tel. 0911 6414-126), gerne zur Verfügung.

Die Stellenanzeige finden Sie unter www.bezirk-mittelfranken.de/karriere/stellenangebote.



Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens 30.04.2022** an:

Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken
Förderschwerpunkte Hören und Sprache
Frau Sonja Mirbeth
Pommernstraße 25
90451 Nürnberg
schulleitung-bshs@bezirk-mittelfranken.de



Rezensionen

Beim Verlag J. Maiß in München sind folgende Werke erschienen:

Die dienstliche Beurteilung der bayerischen Lehrkräfte

Beurteilungsrichtlinien, Kommentar, Vollzugshinweise. Neu bearbeitet von Dr. Gerda Graf.
1. Auflage 2022
140 Seiten, 29 Euro
Maiß Verlagsnummer 4888

Quali und Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss 2022

Ausgabe 2022
DIN-A5-Ringbuch, 192 Seiten, 34,95 Euro
Maiß Verlagsnummer 4337

Der Band enthält die **aktuellen Bestimmungen** und **Termine** sowie Hinweise zu den diesjährigen **Prüfungen**. Hilfestellung bei der **Vorbereitung und Durchführung** geben diverse **Übersichten** (z. B. zur Fächerwahl, Inhalte der Fächer Mathematik und Deutsch, Aufgaben der Feststellungskommission, Arbeitszeiten) sowie **Erläuterungen** (u. a. Berechnungsbeispiele) und alle einschlägigen Bestimmungen aus dem BayEUG, der BaySchO und der MSO.



**BAYERISCHER
SPORTSTÄTTEN SERVICE**

Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- Überprüfung von Kinderspielplätzen
- Überprüfung von künstlichen Kletteranlagen
- Überprüfung von Sportanlagen
- Ausstattung und Wartung von Turnhallen,
Freisportanlagen und Krafträumen

Bühlstraße 34a - 91207 Lauf - 0911 50 55 56

info@sportstaettenservice.de - www.sportstaettenservice.de

Bayerische Schulrechtssammlung Schul- und Dienstrecht für Lehrkräfte aller Schularten

(begründet von Otto Wenger, bearbeitet von Andrea Lehner)

116. Ergänzungslieferung, Stand: 15. Februar 2022

190 Seiten, 70 Euro

Maiß Verlagsnummer 1834-116

Die Ergänzungslieferung mit 190 Seiten umfasst insbesondere folgende neue und geänderte Vorschriften:

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO)

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Schulberatung in Bayern

Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II)

Leistungsaufbahngesetz (LibG)

Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)

Vollzugshinweise zur Erstellung einer fiktiven Laufbahnnachzeichnung

Darüber hinaus werden weitere Vorschriften, die Gesamtinhaltsübersicht, das Stichwortverzeichnis und die KMS-Übersicht aktualisiert.

Bei Wolters Kluwer Deutschland GmbH sind erschienen:

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung.

258. Ergänzung, 103,65 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66190258

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern I, 34,55 €, Art.-Nr. 08250044

Dienstrecht in Bayern II

Ergänzbare Sammlung zum Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

183. Ergänzung, 136,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 67077183

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern II, 45,44 €, Art.-Nr. 08250558

184. Ergänzung, 87,33 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 67077184

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern II, 29,11 €, Art.-Nr. 08250558

Regierung von Mittelfranken

Inklusionsvereinbarung
Grund- und Mittelschulen
einschließlich
Staatliche Schulämter
Förderschulen
mit Schule für Kranke
und berufliche Schulen
(ohne FOS/BOS)



**Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX
für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche
Schulämter, Förderschulen mit Schule für Kranke
und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS)
im Regierungsbezirk Mittelfranken**

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des GG für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Nov. 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern („Teilhaberichtlinien“, zugänglich u.a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter „Lehrer > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis > Schwerbehinderte Lehrkräfte > Weitere Informationen“ oder auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter „Themen > Öffentlicher Dienst > Informationen für schwerbehinderte Menschen“) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbezirk der Regierung von Mittelfranken bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Mittelfranken, der Bezirkspersonalrat, die Bezirksschwerbehindertenvertretung, der Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Schwerbehindertenvertretung für Förderschulen und Schulen für Kranke folgende Inklusionsvereinbarung ab:

I. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtenengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (z.B. Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung). Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, die nicht gleichgestellt im Sinn des § 2 Abs. 3 SGB IX sind, wird im Einzelfall geprüft, ob besondere, der Behinderung angemessene Maßnahmen nach dieser Richtlinie in Betracht kommen.

Prinzipiell sind alle Nachteilsausgleiche spätestens ab Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer Gleichstellung anzuwenden.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte behandelt werden. Insofern gelten die entsprechenden Regelungen der Teilhaberichtlinien.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt. Die Ablehnung muss jedoch auf Initiative des schwerbehinderten Bewerbers zurückgehen. Unzulässig ist die ausdrückliche Nachfrage, ob der Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wünsche.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Auswahl der einzustellenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamtinnen und Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 164 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen kön-

nen, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 167 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 182 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere baulichen, organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 178 Abs.2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

II. Maßnahmen zur schulischen Integration

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig.

Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Auch jede Vertretungsstunde während der Elternsprechstunde gilt demnach als Mehrarbeit. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

2. Pausen- und Busaufsicht

Zur Pausen- und Busaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt.

3. Schulfahrten – Schullandheimaufenthalte – Wandertage – Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste – Schulfeste – schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung – Klassenleitung – Stundenplan – Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich der beruflichen Schulen sowie im Bereich der Förderschulen ist auf Wunsch des Schwerbehinderten von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen, soweit auch nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Schwerbehinderten zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden. Diesem Wunsch ist zu entsprechen, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Jahresstundenabrechnung (z.B. an den beruflichen Schulen) ist auf eine gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr zu achten.

6. Versetzungen – Abordnungen – Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

7. Mobile Reserve

Der Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobilien Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich (vgl. KMBek vom 27.03.2000, KWMBI I 2000, S. 95).

Diese Regelung gilt nicht für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Ist hier ein Einsatz in der Mobilien Reserve vorgesehen, sollen jedoch die berechtigten Belange der gleichgestellten Lehrkraft sowie auf Wunsch der Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung vorher angehört werden.

III. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 178 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. I 9).

IV. Bekanntgabe

Diese Inklusionsvereinbarung wird im Mittelfränkischen Schulanzeiger und auf der Homepage der Regierung unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54000.htm veröffentlicht. Auf die Inklusionsvereinbarung wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Den staatlichen Schulen und Staatlichen Schulämtern im Bereich der Regierung von Mittelfranken sowie den staatlichen Bediensteten, die eine private Schule im Geltungsbereich dieser Vereinbarung leiten, wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

V. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 08.03.2018 in Kraft. Die Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 30.05.2014 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Ansbach, den 08.03.2018

Regierung von Mittelfranken

Bezirkspersonalrat

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Gerhard Gronauer
Vorsitzender

Bezirksschwerbehinderten-
vertretung

Wolfgang Maier
Bezirksvertrauensperson

Personalrat für Förderschulen
und Schulen für Kranke

Johannes Schiller
Vorsitzender

Schwerbehindertenvertre-
tung für Förderschulen und
Schulen für Kranke

Klaus Müller
Vertrauensperson